

legitimierten Grundlegung und tragfähigen Theorie des Kirchenrechts bei Vertretern wie Winfried Aymans, Antonio M. Rouco Varela und Eugenio Corecco oder Remigiusz Sobanski. Zuletzt zeigt er den Ansatz Peter Krämers auf, »daß rechtliche Aspekte bereits in der Korrelation Offenbarung – Glaube angesiedelt sind und für eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts fruchtbar gemacht werden können« (S. 81). Vf. kann in der Kanonistik seit der Mitte unseres Jahrhundert hauptsächlich drei Tendenzen feststellen, in denen sich grundlegende Anliegen jeder Beschäftigung mit dem kirchlichen Recht widerspiegeln, nämlich die Einbindung des Kirchenrechts in die Theologie, die bleibende Differenz zwischen Glaube und Recht und die juristische und sozialtheoretische Richtigkeit des Kirchenrechts.

Der umfangreiche dritte Teil »Theologische Grundlegung des Kirchenrechts bei Papst Paul VI.« (S. 93–228) bildet gleichsam das Zentrum der Arbeit. Auf dem Hintergrund der aufgezeigten Modelle werden die Aussagen Papst Pauls VI. zu den theologischen Grundlagen dargelegt und erörtert. Diese Aussagen finden sich vor allem in den zahlreichen kirchenrechtlich akzentuierten Ansprachen, die neben Fragen der kirchlichen Rechtsprechung und der Revision des kirchlichen Gesetzbuches das Problem der Grundlegung und einer umfassenden Theologie des Kirchenrechts thematisieren. Die in chronologischer Folge behandelten Ansprachen bei verschiedenen Anlässen und an einen unterschiedlichen Adressatenkreis, angefangen mit den Ansprachen an die Kommission für die Reform des Codex Iuris Canonici vom November 1965 und Januar 1966 bis hin zu den Ansprachen der Jahre 1977 und 1978, die den Schlußpunkt der Überlegungen zu einer Theologie des Kirchenrechts bieten, lassen »ein eigenes Profil im kirchenrechtlichen Denken Pauls VI. erkennen ... das sich freilich im Verlauf dieser 13 Jahre nicht unwesentlich gewandelt hat« (S. 210). Die immer wiederkehrenden und dem Papst besonders wesentlichen Elemente bringt Vf. unter den Überschriften »Kirche als Gesellschaft«, »Hierarchie und Recht«, »Recht aus Christi Gründungswillen«, »Kirche als Sakrament des Heils«, »Schutz des depositum fidei«, »Recht als Ermöglichung von Freiheit«, »Kirche als Communio« und »Der Heilige Geist im Kirchenrecht« in eine systematische Zusammenschau.

Abschließend (S. 229–237) wird die bleibende Bedeutung der Aussagen Papst Pauls VI. für die Kirchenrechtswissenschaft herausgestellt. Die bereits angesprochenen Lebensdaten Papst Pauls VI., ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis ergänzen

die Arbeit. Vf. ist es in der gründlichen und gut zu lesenden Arbeit gelungen, den Beitrag Papst Pauls VI. zu Grundlegung und Reform des kirchlichen Rechts aufzuzeigen und so über die bisherigen Einzeldarstellungen hinaus sowohl dessen Impulse als auch die bleibenden inhaltlichen Vorgaben für die Grundlagendiskussion in der Kanonistik umfassend darzustellen. *Wilhelm Rees, Innsbruck*

*Torbjorn Olsen: Die Natur des Militärordinariats. Eine geschichtlich-juridische Untersuchung mit Blick auf die Apostolische Konstitution »Spirituali Militum Curae« (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 45), Berlin 1998, 560 S., ISBN 3-428-09513-8, DM 138,00.*

Die Kirche ist sich bewußt, daß sie infolge der besonderen Lebensbedingungen der Soldaten, d. h. wenn sich die Gläubigen wegen Kriegsdienst oder Wehrpflicht isoliert von den ordentlichen Strukturen der Kirche befinden, auf deren geistliche Betreuung große Sorgfalt verwenden muß. Zugleich bildet die Militärseelsorge eine konfliktträchtige Schnittstelle zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Bereich. Gerade in jüngster Zeit war die Militärseelsorge unter dem Postulat der Trennung von Kirche und Staat und nicht zuletzt auch aufgrund der Verbeamtung der Militärggeistlichen vielfacher Kritik ausgesetzt, insbesondere im Bereich der evangelischen Kirche.

Nicht der aktuelle Anlaß, sondern die geschichtliche Entwicklung und systematische Überlegungen stehen im Mittelpunkt der Arbeit, die von der Päpstlichen Universität Gregoriana im Jahre 1997 als Dissertation angenommen wurde. Sie gliedert sich in zwei Hauptteile:

Im ersten Teil »Geschichtliche Untersuchung« (S. 35–315) stehen vier kirchliche Dokumente im Blickpunkt, die Marksteine in der Entwicklung der Militärseelsorge bilden: Das Breve »Cum sicut maiestatis tuae« Papst Innozenz' X. vom 26. September 1645, das Motuproprio »In hac Beatissimi Petri Cathedra« Pius' X. vom 3. Mai 1910 über die Errichtung des Feldvikariats in Chile, die von der Konsistorialkongregation am 23. April 1951 herausgegebene Instruktion »Sollemne semper« und die Apostolische Konstitution »Spirituali Militum Curae« vom 21. April 1986, die als Rahmengesetz für die Militärseelsorge im gesamten Bereich der römisch-katholischen Kirche gegenwärtig die Militärordinariate in 31 Staaten der Welt betrifft. Jedem dieser vier Dokumente ist ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 1; 3; 5; 7). Die vor oder nach

dem Erlaß eingetretenen rechtlichen Ereignisse werden in den dazwischen liegenden Kapiteln behandelt (Kapitel 2; 4; 6). Insgesamt umfaßt die Untersuchung die Militärseelsorge von den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges bis hin zu den Militärordinariaten unserer Zeit. Vf. zeigt im Blick auf die Anfänge der Militärseelsorge auf, daß das Militär aufgrund des Berufes, der Staatsloyalität und der Familienzusammengehörigkeit eine neue Gesellschaft im soziologischen Sinn bildete, in der die Pfarrei- und Diözesangrenzen nur von relativer Bedeutung waren. Diese Entwicklung förderte eine andere kirchliche Gemeindebildung für die Militärpersonen als für die Bevölkerung im übrigen (S. 72f.). Anhand der Darstellung der Hauptlinien der Entwicklung in einigen Ländern wird deutlich, daß sich Militärseelsorge in der Zeit von 1645 bis 1910 von einer »provisorischen Einrichtung im Kriegsfall« zu einer »umfassenden festen Institution« entwickelte (S. 89). Die quantitative und organisatorische Fortentwicklung der Militärseelsorge wurde zwischen 1910 und 1951 durch die Bedürfnisse während der beiden Weltkriege, durch neue Staatenbildungen und durch die geistliche Fürsorge der Kirche für die Soldaten gefördert. Die Initiative kam sowohl von seiten des Staates als auch der Kirche (S. 169). Das Feldvikariat wird ein innerhalb der Kirche etabliertes Institut päpstlichen Rechts, das in einer Reihe von Staaten durch Konkordate zusätzlich gesichert wird. Besondere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zur Apostolischen Konstitution »*Spirituali Militum Curae*« gewidmet. Ist sie doch der Versuch, »die nationale Militärseelsorge als personale Teilkirchen oder teilkirchenähnliche Institute zu errichten« (S. 313).

Erstmals wird in dieser Arbeit die Entwicklung vom Militärvikariat zum Militärordinariat thematisiert und anhand der einzelnen Dokumente umfassend und detailliert dargestellt. Partikuläre Verhältnisse werden aufgenommen, soweit es nötig ist, um die Natur oder das Wesen des Militärordinariats zu verstehen. Zunächst sicher etwas ungewohnt, erweist sich die Gliederungsstruktur in »Darstellung der Dokumente« und »geschichtliche Entwicklung« als hilfreich. Auch werden die einzelnen einschlägigen Dokumente nach dem gleichen Gliederungsschema bearbeitet, indem zunächst die formelle Seite, die Analyse des Inhalts sowie der politische und kirchliche Hintergrund dargelegt werden. Hilfreich sind auch die Zusammenfassungen jeweils am Ende der Kapitel.

Der zweite Teil (S. 317–451) wendet sich systematischen Überlegungen zu. Nachdrücklich hat das Zweite Vatikanische Konzil die Teilkirchen als we-

sentliche Verfassungsstruktur herausgestellt, in denen und aus denen die katholische Kirche besteht (VatII LG 23). Die im Laufe der Geschichte entstandenen Militärordinariate, denen die katholischen Soldaten eines Landes und oft auch deren Familienangehörige zugehören, zeigen viele Ähnlichkeiten mit einer Diözese. Da die Angehörigen der Militärordinariate auch Mitglieder verschiedener territorialer Teilkirchen bleiben, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Teilkirchen und Militärordinariat. Inwieweit ist es möglich, daß ein Militärordinariat im theologischen Sinn eine Teilkirche ist? Zutreffend vergleicht der Vf. daher zunächst im 1. Kapitel des zweiten Teiles das Militärordinariat mit anderen Instituten innerhalb der Kirche, besonders der Diözese und den ihr gleichgestellten Teilkirchen, den Einrichtungen der Migrantenseelsorge, den Vereinen, Ordensinstituten und der Personalprälaten. Im folgenden werden besondere Verhältnisse, die sich aus den gewonnenen Erkenntnissen ergeben, näher untersucht, nämlich die Territorialität, die eine Teilkirche vom Militärordinariat als personale Einheit unterscheidet (Kapitel 2), die Exemption und Kumulation – Rechtsinstitute, die die Zuständigkeit zwischen der ordentlichen Kirchenstruktur und den außerordentlichen Strukturen, wie dem Militärordinariat, regeln (Kapitel 3), die Gemeinschaftsqualität innerhalb der ordentlichen Teilkirchen und innerhalb des Militärordinariats, besonders im Hinblick auf die Katholizität und den Begriff »*portio populi Dei*« (Kapitel 4). So bewirkt der Mangel eines wirklichen Territoriums, daß man unter keinen Umständen von Militärdiözesen im eigentlichen Sinn sprechen kann, ja daß es sogar aufgrund dieses Mangels schwierig ist, überhaupt von einer Teilkirche zu sprechen (S. 361). Wurde die Militärseelsorge vor 1940/1951 mit den zu ihr gehörenden Personen oft von der Diözese eximiert, ist diese Exemption seit 1940 durch Kumulation ersetzt worden. Die Apostolische Konstitution »*Spirituali Militum Curae*« macht deutlich, daß Militärpersonen im ekklesiologischen Sinn auf Grund des Wohnsitzes oder des Ritus in ihren Teilkirchen bleiben (S. 379). Im sehr knappen 5. Kapitel untersucht Vf. das besondere Verhältnis zwischen dem Militärordinariat und der Diözesansynode, der Bischofskonferenz und den Partikularkonzilien. Im 6. Kapitel rückt die Bedeutung einer eventuellen Bischofsweihe des Militärordinarius in den Blick. Kapitel 7 geht der Frage nach, was mit »*spiritualis militum cura*« gemeint ist, welche Bedeutung und Verantwortung dem Territorialklerus und dem Staat für die Militärseelsorge zukommen und auf welchen Ebenen Militärseelsorge etabliert werden kann und soll. Im ab-

schließenden 8. Kapitel werden die für die Militärseelsorge charakteristischen Begriffe, wie »Kaplan«, »eigenberechtigter Ordinarius«, »Ordinarius« und »Ordinariat«, im Blick auf ihren Inhalt und ihre Zweckmäßigkeit näher untersucht. Diese Begriffe erweisen sich für ein besseres Verständnis der Natur der Militärordinariate als wichtig.

Ein Abkürzungsverzeichnis (S. 17–22), ein überaus reichhaltiges Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 509–554) und ein detailliertes Sachwortregister (S. 555–560) ergänzen die Arbeit. Begrüßenswert ist, daß die Hauptdokumente im lateinischen Text und in einer deutschen Übersetzung bzw. verschiedenen Übersetzungsalternativen im Anhang (S. 457–508) abgedruckt sind und die übrigen Dokumente innerhalb des Dokumentenverzeichnisses in nichtpublizierte Dokumente, andere zentralkirchliche Dokumente, Konkordate und andere völkerrechtliche Dokumente sowie in nationale und andere lokale Dokumente untergliedert werden. Insgesamt gesehen vertritt Vf. die Auffassung, daß das Militärordinariat als eine seelsorgerisch notwendige, ergänzende Sondereinrichtung der Kirche verstanden werden muß. Gegenüber der jüngsten Entwicklung besonders in Südamerika, wo das Militärordinariat mehr und mehr mit den ordentlichen Teilkirchen identifiziert wird, nimmt Vf. eine kritische Haltung ein. Eine interessante Biographie hat Vf. zu dieser gründlichen und exakten rechtshistorischen und zugleich systematischen Arbeit angeregt, auf die jeder, der sich mit Militärseelsorge in ihrer rechtlichen und geschichtlichen Struktur sowie in ihrer pastoralen Aufgabe befaßt, gerne zurückgreifen wird. Sie bereichert die vom Verlag Duncker & Humblot bestens ausgestattete Reihe der Kanonistischen Studien und Texte.

Wilhelm Rees, Innsbruck

*Kühn, Christoph: Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat (Adnotationes in Ius Canonicum 9), Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 1999, XVI, 176 S.*

Europa und das Christentum sind in ihrer Geschichte untrennbar verbunden. Diese historische Bindung hat den Prozess der europäischen Integration nach dem 2. Weltkrieg mitbeeinflusst. Von Anfang an hat die katholische Kirche hier eine aktiv fördernde Rolle gespielt. So unterhält heute der Vatikan als das Leitungsorgan der katholischen Kirche diplomatische Vertretungen bei den maßgeblichen europäischen Organisationen EU und

Europarat.

Mit der Entwicklung der Rechtsbeziehungen des Vatikans zum Europarat befaßt sich eine sorgfältige Studie des vatikanischen Diplomaten Christoph Kühn, die in die wissenschaftliche Reihe *Adnotationes in Ius Canonicum* aufgenommen wurde. Die Darstellung folgt einer klaren Konzeption. Sie macht zunächst mit den beiden »Partnern« bekannt und stellt ihre für das Thema relevanten Charakteristika vor. Die ersten Kapitel informieren knapp über Entstehung, Rechtsnatur, Funktionsweise und Bedeutung des Europarates. Seine Arbeit dürfe nicht unterschätzt werden, auch wenn dies von der Öffentlichkeit nicht genügend zur Kenntnis genommen werde. So habe der Europarat durch das dichte Netz seiner Konventionen, wie z. B. die Menschenrechtskonvention, der einheitlichen Rechtsauffassung in Europa entscheidend vorgearbeitet. Auch sei er nach der »Wende« von 1989/90 die erste Anlaufstelle der osteuropäischen Staaten auf dem Wege nach Europa geworden.

Im Anschluss daran untersucht die Studie das rechtlich relevante Europa-Engagement des »Heiligen Stuhls« und geht vertieft auf dessen Völkerrechtssubjektivität ein, unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Als maßgebliche Gründe für das Europa-Engagement des Vatikans werden genannt: die universale spirituelle Sendung der Kirche, ihre geschichtlich zugewachsene Verantwortung für Europa und ihr »sozialer Weltauftrag«, der den Einsatz auch für »menschliche Werte« wie sozialen Fortschritt, Menschenrechte, Gerechtigkeit und Frieden fordere. Das Interesse der Kirche an Europa und an der Integration seiner Völker manifestiere sich auf diplomatisch-politischer Ebene in der Aufnahme von offiziellen Beziehungen mit den Internationalen Organisationen EU und Europarat. Dabei wolle die Kirche mit ihrer Diplomatie nicht der »säkularen Politik« ins Handwerk pfuschen. Ihre spezifische Aufgabe sei nicht das Aufstellen politischer Konzepte, sondern das Einbringen christlicher Werte in die rechtlichen Konstruktionen, die dem Menschen ein sinnerfülltes Leben ermöglichen und der Kirche zur Erfüllung ihrer Mission den notwendigen Freiraum garantieren. So ergänze die kirchliche Diplomatie auf der Ebene der internationalen Organisationen die Seelsorge vor Ort. Entsprechend ihrer thematischen Begrenzung befaßt sich die Studie allein mit den Rechtsbeziehungen zum Europarat, die sie in chronologischer Folge entfaltet und detailliert beschreibt. Die Darstellung beschließt eine scharfsinnige Analyse des erworbenen Rechtsstatus und seiner politischen Chancen. In der Regel bevorzuge der Heilige Stuhl